

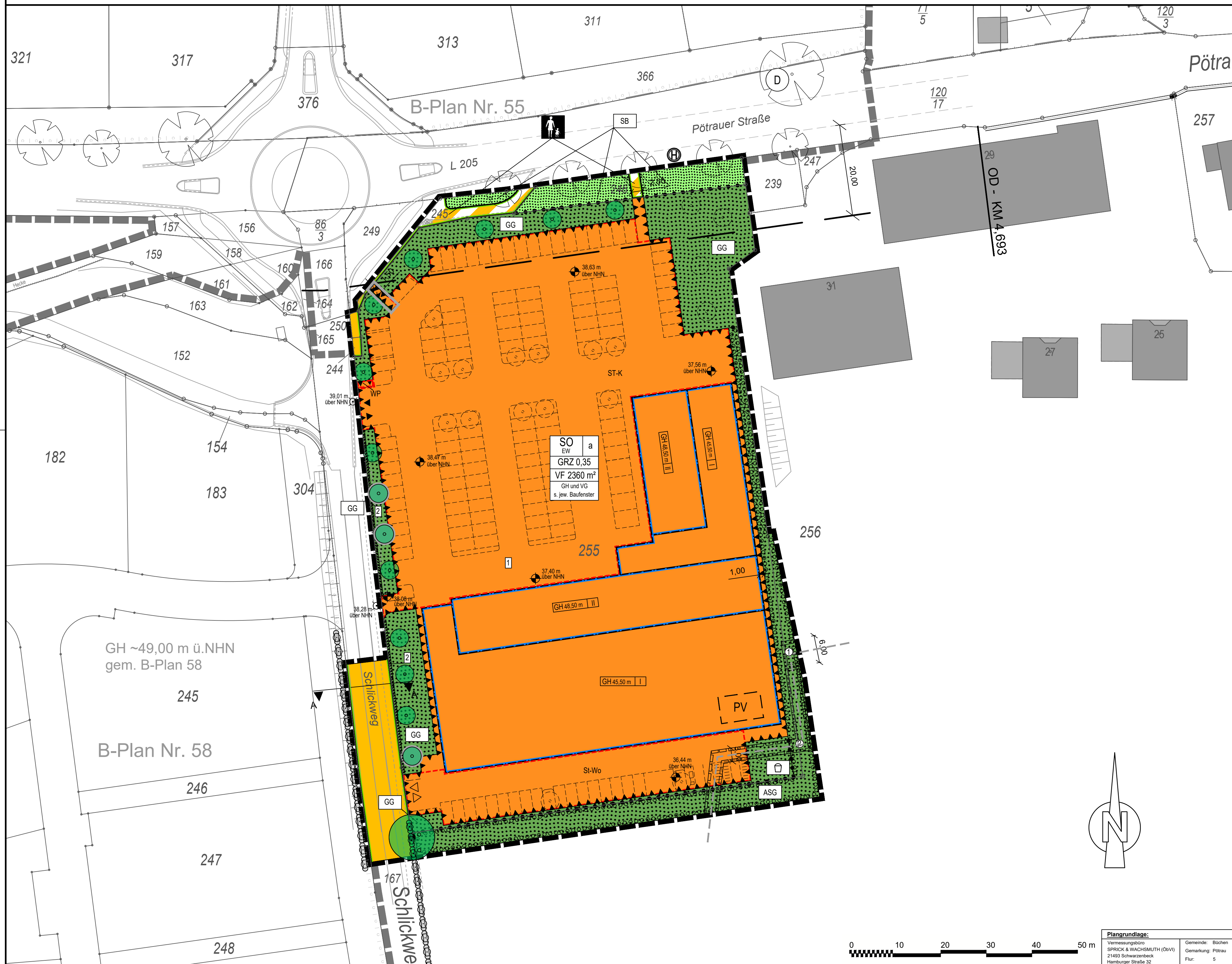
Satzung der Gemeinde Büchen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64

"Pötrauer Tor"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

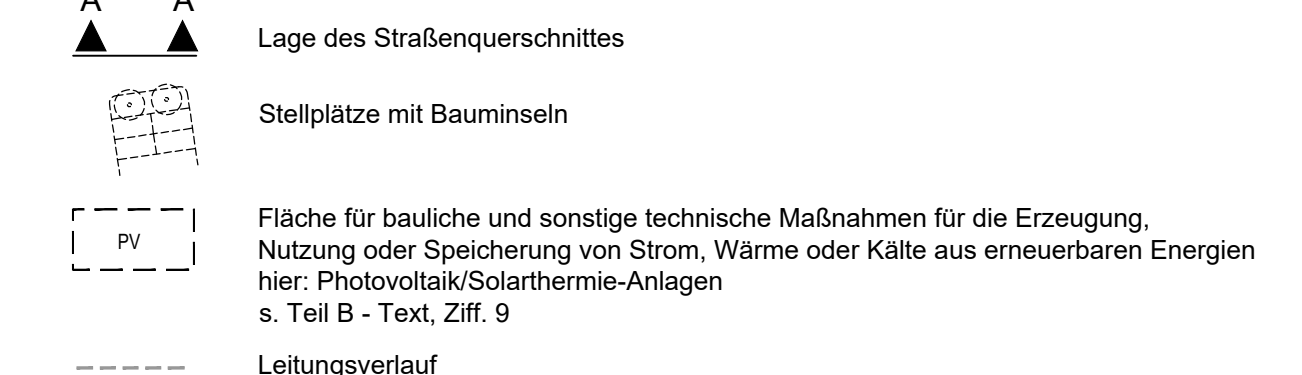
M.1:500



Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen	§ 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,35 Grundflächenzahl (GRZ)	
I Zahl der Vollgeschosse (VG) als Höchstmaß, z.B. 1	
GH 48,50 m Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), z.B. 48,50 m	
VF Maximale Verkaufsfläche in m²	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
a Abweichende Bauweise	
Baugrenze	
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Fußweg	
Ein- und Ausfahrt PKW und LKW Einzelhandel	
Ein- und Ausfahrt PKW Wohnen	
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Private Grünfläche Zweckbestimmung:	
Gestaltungsgrün	
Abschirmgrün	
Spielplatz	
Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:	
Straßenbegleitgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
ST-K Kundenstellplätze	
St-Wo Stellplätze Wohnnutzung	
WP Werbeflynn	
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes Steilau-Büchen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der geplanten Verlegung einer Bestandsleitung in Privatbesitz (Flst. 248)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: passive Schallschutzmaßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Umgrenzung von Flächen für bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: aktive Schallschutzmaßnahmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
Maßangabe in Meter	
Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Ortsdurchfahrtsgrünze	§ 5 Abs. 4 FStrG oder § 4 StrVG
Lindenallee an Pötrauer Straße Kulturdenkmal	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 DachG-SH
Darstellungen ohne Normcharakter	
vorh. Flurstücksgrenze	
vorh. Flurstücksnummer	
vorh. Gebäude	
vorh. Böschung	
Oberkante bestehendes Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	37,40
Deckenhöhe der Ausbauplanung der Straße "Schlickweg" in m über NHN (Normalhöhennull)	38,28
Kronenbereich	
Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
Haltestelle	
Grenze der angrenzenden Bebauungspläne	



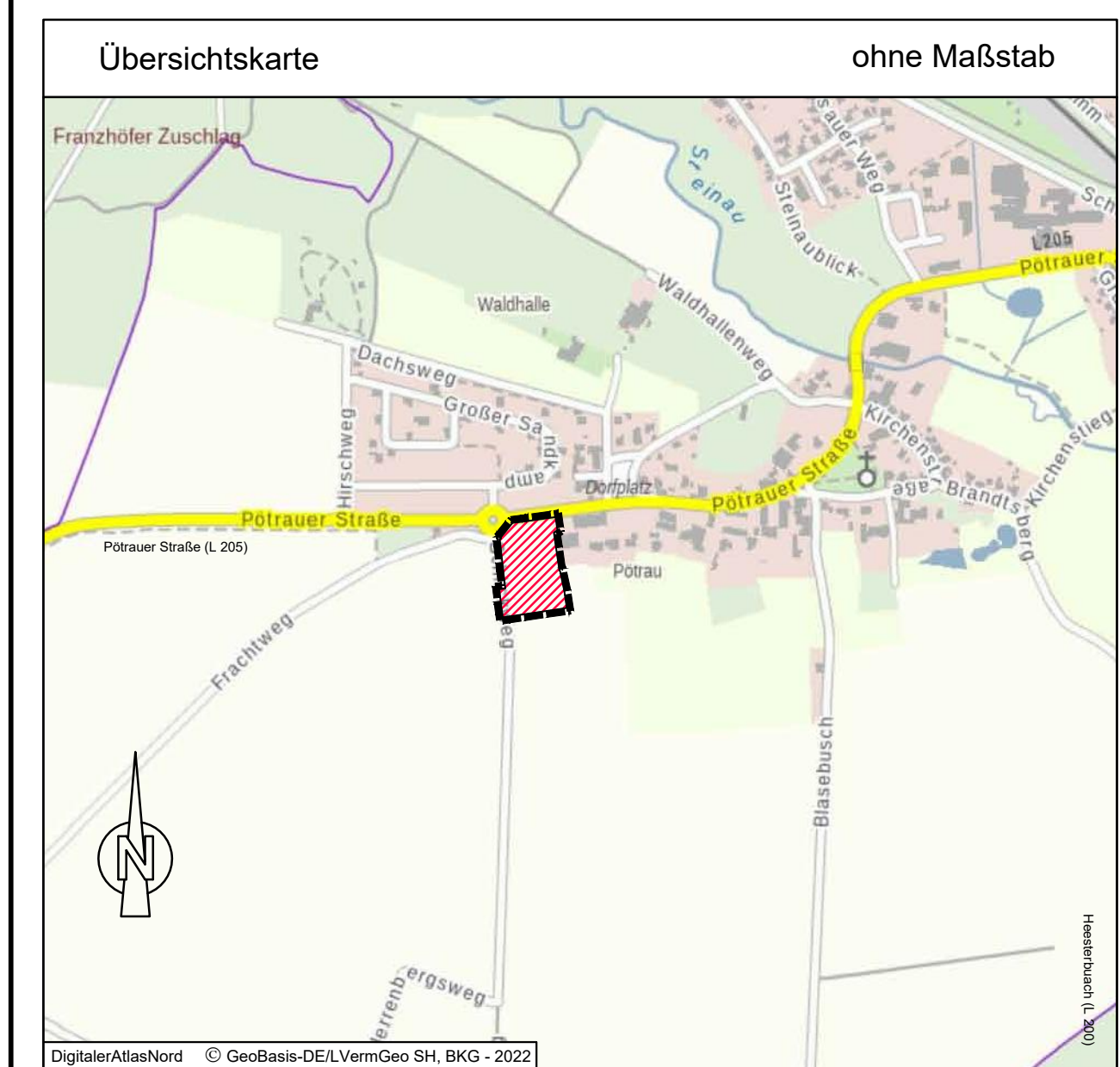
Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)	
1.1 Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“	
1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel für die Nahversorgung sowie dem Wohnen.	
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Lebensmittel und einer maximalen Verkaufsfläche von 1.650 m² inklusive Vorkassen-Bäcker sowie ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von 650 m² zulässig.	
Allgemein zulässig sind:	
- großflächiger Einzelhandel inklusive Vorkassenbäcker und Drogeriemarkt im Erdgeschoss,	
- temporäre Verkaufsflächen auf den Stellplatzflächen mit einer zulässigen Verkaufsfläche von max. 60 m²,	
- Außenstreckbereich des Vorkassenbäckers auf der Kundenstellplatzanlage,	
- Wohnungen oberhalb der Erdgeschosses, zu den Wohnungen gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung oder Pflege ihrer Bewohner dienen,	
- Räume für freie Berufe.	
2. Zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 12, 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)	
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) kann der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO bestehende Orientierungswert für Bestimmungen des Maßes der baulichen Nutzung durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.	

3. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)	Im Bereich der abweichenden Bauweise [a] gelten die Vorschriften der offenen Bauweise [o] mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind.
4. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)	Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen (GH) sowie die maximale Höhe der Werbeanlagen werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN.).
4.1	Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) und Anlagenhöhen. Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
4.2	Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind technische Anlagen, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) ab einer jeweiligen Entfernung der Dachkante von 2,00 m um bis zu 2,00 m zulässig.
4.3	Die Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudedaches bzw. der Oberkante Attika.
5. Sozialer Wohnungsbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)	Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) sind bei der Errichtung der Gebäude mindestens 15 % der Wohnungen so zu erstellen, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden könnten.
6. Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)	6.1 Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Errichtung von KFZ-Stellplätzen nur in der festgesetzten Fläche der „Kundenstellplätze“ (St-K) und der „Stellplätze Wohnnutzung“ (St-Wo) sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig. Weitere Nebenanlagen sind auch außerhalb zulässig.
6.2	Die Errichtung temporärer Verkaufsstände auf der Fläche der Kundenstellplatzanlage ist zulässig.
6.3	Die KFZ-Stellplätze in der festgesetzten Fläche der „Stellplätze Wohnnutzung“ (St-Wo) sind in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen. Für Stellplätze mit Ladeenergie und Behindertenstellplätze ist eine Vollversegelung zulässig.
7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	7.1 Die südliche Fläche der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ (ASG) ist als südexponierte Böschung anzulegen. Die aus dem zu entfernenden Knick am Schlickweg zu entnehmenden Stubben sind fachgerecht einzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Die als zu erhaltend festgesetzte Eiche ist in die Böschung fachgerecht zu integrieren und dauerhaft zu erhalten.
7.2	Die Grünfläche „Spielplatz“ ist als unversiegelte Spielfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung von Spielgeräten und Sitzbänken sowie Bepflanzungen sind zulässig. Die Ausführung von Wegen hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.
7.3	Alle Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gestaltungsgrün“ (GG) sind mit einer Blühwiesenmischung (Kräuterteil mind. 50 %) herzustellen. Die Pflege erfolgt gemäß den Vorgaben aus dem Grünordnungsplan (GOP). Die Ausführung von Wegen hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.
7.4	Das innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten. Der maximale Drosselabfluss darf hierbei 5 l/s nicht überschreiten.
8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	Das festgesetzte Leitungsrecht mit der Ziffer 2 besteht zu Gunsten der geplanten Verlegung einer Bestandsleitung in Privatbesitz (Flst. 248). Eine Verfestigung und Überdeckung der entsprechenden Fläche zu Gunsten der „Stellplätze Wohnnutzung“ (St-Wo) ist zulässig.
9. Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)	Auf der Dachfläche des Einzelhandelsbetriebes mit dem Hauptsortiment Lebensmittel sind auf mind. 50 m² Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie) zu installieren. Eine Verschiebung und Vergrößerung der festgesetzten Fläche auf der Dachfläche des Einzelhandelsbetriebes mit dem Hauptsortiment Lebensmittel ist zulässig.
10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	10.1 Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Beurteilungspegeln aus Verkehrslärm von größer 45 dB(A) nachts für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.
10.2	Innerhalb der festgesetzten Fläche für bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Ziffer 2 (aktive Schallschutzmaßnahmen) auf der privaten Grünfläche „Gestaltungsgrün“ entlang des Schlickweges ist die Errichtung einer 1,2 m hohen Lärmschutzeinrichtung zulässig.
10.3	Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	11.1 Im Bereich der festgesetzten Fläche der „Kundenstellplätze“ (St-K) sind mind. 12 Laubbäume in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, Artenauswahl gemäß GOP, zu pflanzen. Für die Bäume ist eine unversiegelte Baumscheibe mit einer Mindestgröße von 15 m² anzulegen und zu begrünen.
11.2	Im Bereich der festgesetzten Fläche der „Stellplätze Wohnnutzung“ (St-Wo) und des Spielplatzes sind mind. 3 Laubbäume in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, Artenauswahl gemäß GOP, zu pflanzen. Für die Bäume ist eine unversiegelte Baumscheibe mit einer Mindestgröße von 12 m² anzulegen und zu begrünen.
11.3	In den Bereichen der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gestaltungsgrün“ (GG) sind insgesamt 18 Laub- und Obstbäume in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, Artenauswahl gemäß GOP, zu pflanzen.
11.4	Die Flächen mit Anpflanzungsziel sind als geschlossene, mehrreihige Strauchpflanzung aus heimischen Sträuchern anzulegen, Artenauswahl, Pflanzdichte und Pflege erfolgen gemäß Grünordnungsplan (GOP). Im südlichen Bereich ist die Festsetzung 7.1 zu beachten.
11.5	Alle Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei Ausfall ist eine Nachpflanzung in gleicher Art und Qualität erforderlich. Von den festgesetzten Baumstandorten kann kleinräumig (max. 5 m) abgewichen werden.
12. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)	Innerhalb des Plangebietes ist eine Aufschüttung des natürlichen Geländes bis zu einer Höhe von 38,80 m ü.NHN (Normalhöhennull) zulässig.
13. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)	Der erforderliche Ausgleich von 4.348 m² wird auf dem Ökotoir Sirkfeld 1 (ÖK-071-01) der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein in der Gemeinde Sirkfeld (Kreis Herzogtum Lauenburg), Gemarkung Sirkfeld, Flur 5, Flurstück 10/6 flw. erbracht.
Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Landesbauordnung (LBO))	1. Einfriedigungen Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist im Bereich zwischen dem Fußweg entlang der Pötrauer Straße sowie der festgesetzten Baugrenze ein mind. 1,20 m und max. 1,50 m hoher Sichtschutz zu errichten. Die Errichtung ist in Form eines Zauns oder einer zweireihigen Hecke aus heimischen Laubgehölzen vorzusehen. Alternativ sind auch eine Kombination aus Sichtschutzwand und Hecke (einhellig) bzw. die Errichtung von mit heimischen Sträuchern und/oder Ranken begrünter Sichtschutzelementen zulässig (z.B. Wilder Wein, Eleu, Walrebe). 2. Stellplätze In dem Sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“ (SO-EW) sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten. Für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden könnten, ist je Wohneinheit 1 Stellplatz auf dem Grundstück zu errichten.

Satzung

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Pötrauer Tor" für das Gebiet „Einzelhandel, südlich der Pötrauer Straße, östlich des Schlickweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als separaten Bestandteil, erlassen.



Satzung der Gemeinde Büchen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Pötrauer Tor"

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB	§ 3(1)	§ 4(1)	§ 4(2)	§ 3(2)	§ 4a(3)	§ 10
● ● ● ● ● ● ●						
GSP Gosch & Pritwe	23843 Bau/Ökotoir	Planung	Tele: +49 331 107 07-0	Fax: +49 331 107 07-19	E-Mail: gsp@goep.de	
Stand: 25.05.2022 / SR						
P-Nr.: 19 / 1193						